

## **SATZUNG**

2. Version, geändert am 6.4.2009

### **§ 1**

#### **(Name)**

Der Name des Vereins lautet Somero.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

### **§ 2**

#### **(Sitz)**

Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 3**

#### **(Zweck)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 15 der AO.

Der Vereinszweck ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der primären und sekundären Schulbildung und Berufsausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Uganda. Dazu werden Schul- und Ausbildungsgebühren sowie Lebenskosten der Unterstützten bezuschusst oder ganz übernommen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Mädchen und jungen Frauen.

Die eingesammelten Spenden werden unmittelbar an Vereinsmitglieder, die in Uganda tätig sind, transferiert, die dafür Schulgeldzahlungen und Internatskosten übernehmen, Schulausrüstung kaufen, Kleidung erwerben sowie Gegenstände des täglichen Bedarfs, Nahrungsmittel und Medikamente kaufen und diese den Unterstützten direkt aushändigen.

Zudem können auch die Bildungsinstitutionen der Unterstützten oder Non-Profit-Organisationen, die die Bildungschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Uganda nachhaltig verbessern, unmittelbar finanziell oder ideell unterstützt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ist dabei beschränkt auf gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **(Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu

beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und sie schriftlich bestätigt.

Bei vereinsschädigendem Verhalten und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Austritt erfolgt dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Monatsfrist zum Monatsende.

## **§ 5**

### **(Beitrag)**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestbeitrag in Höhe von 1 Euro monatlich zu entrichten. Der Beitrag kann monatlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus entrichtet werden.

## **§ 6**

### **(Befreiung)**

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind ihren Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, können durch den Vereinsvorstand auf Antrag von der Beitragszahlung entbunden werden.

## **§ 7**

### **(Organe)**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **(Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung tritt einmal pro Kalenderjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder innerhalb obiger Einberufungsfrist einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und den Rechnungsprüfer. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

## **§ 9**

### **(Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand wird jeweils für ein Kalenderjahr gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt er so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt über die satzungsmäßigen Zwecke der Zuwendungen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassenwart. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der vorbezeichneten Vorstände gemeinsam berechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können durch Vorstandsbeschluss erstattet werden.

#### **§ 10**

##### **(Rechnungsprüfer)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Kalenderjahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes mindestens einmal pro Kalenderjahr und berichten auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

#### **§ 11**

##### **(Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen Plan International Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12**

##### **(Niederschriften)**

Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, unterzeichnet.

#### **§ 13**

##### **(Geltung des BGB)**

Für nicht näher spezifizierte Bereiche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine.

Berlin, den 06.04.2009